

Anlage 1.3 „Regelungen für das Fach Inklusive Pädagogik“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) am 12. Juni 2019

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad werden im zentralen Teil der Fachspezifischen Prüfungsordnung „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ (Kurztitel: „BiPEb“) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Inklusive Pädagogik kann ausschließlich im Umfang eines großen Faches (51 CP) studiert werden.

(2) Das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ gliedert sich wie folgt:

- Pflichtmodule mit fachrichtungsübergreifenden Inhalten der Förderschwerpunkte im Umfang von 33 CP;
- Wahlpflichtmodule „Vertiefung sonderpädagogische Förderschwerpunkte“ im Umfang von 18 CP; es sind zwei Module mit jeweils 9 CP aus den vier angebotenen Förderschwerpunkten zu absolvieren. Die Förderschwerpunkte Emotional-soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung, Lernen und Sprache stehen zur Auswahl. Die im Bachelorstudium gewählten Förderschwerpunkte sind im Masterstudium fortzusetzen.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann ein weiterer, und damit ein dritter Förderschwerpunkt gewählt und absolviert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Anwahl des jeweiligen Moduls zu stellen, spätestens jedoch vor der Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des zusätzlich gewählten Förderschwerpunkts. Im Antrag ist darzustellen, welche der absolvierten Förderschwerpunkte im Master of Education regulär fortgesetzt werden sollen. Der Schwerpunkt, der nicht im Master of Education fortgesetzt werden soll, wird gemäß § 25 Absatz 2 AT BPO in den Zeugnisunterlagen zusätzlich ausgewiesen.

(4) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache durchgeführt. Wahlpflichtmodule können in deutscher oder auch ergänzend in englischer Sprache durchgeführt werden.

(5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Bachelorprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT BPO) durchgeführt.

(6) Im Bereich Erziehungswissenschaft weisen Studierende des Studienfaches „Inklusive Pädagogik“ weitere inklusionsspezifische Kompetenzen nach.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß § 8 ff. AT BPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen erfolgen:

- a) Empirische Erkundung mit schriftlicher Dokumentation: Die Studierenden führen selbstständig eine empirische Erkundung in einem ausgewählten Praxisfeld durch. Die empirische Erkundung wird forschungsmethodisch begründet und ausgewertet.
- b) Portfolio mit Lerntagebuchanteilen: In einem Portfolio mit Lerntagebuchanteilen sind bearbeitete Aufgaben so zusammengestellt und reflektiert, dass deren Bezüge zueinander sowie die Lehr-Lern-Prozesse im Rahmen des Modul- bzw. Veranstaltungsverlaufs deutlich werden.
- c) Entwicklung didaktischer Materialien: Die Studierenden entwickeln eigenständig didaktische Materialien für den Einsatz im inklusiven Kontext und begründen diese theoriegeleitet.
- d) Ausstellung mit Präsentation und schriftlicher Dokumentation: Eine Ausstellung kann Resultat einer Erkundung, Exkursion oder vertiefenden Auseinandersetzung mit einem spezifischen Themengebiet sein.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen im zentralen Teil der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Außer im Rahmen des § 6 Absatz 1 gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Bachelorarbeit

(1) Das Modul Bachelorarbeit umfasst 12 CP. Voraussetzung für die Anmeldung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Inklusive Pädagogik“ ist der Erwerb von mindestens 18 CP. Die folgenden Module müssen für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit erfolgreich bestanden sein:

- „Grundlagen Inklusiver Pädagogik“,
- „Bezugswissenschaftliche Grundlagen“.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Auf begründeten Antrag an den Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit einmal um maximal 4 Wochen verlängert werden.

(3) Die Bachelorarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu zwei Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Es findet kein Kolloquium zur Bachelorarbeit statt.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches (Fachnote)

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.3 „Inklusive Pädagogik“ tritt nach der Genehmigung der fachspezifischen Prüfungsordnung „BiPEb“ durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ ihr Studium an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen haben, können auf Antrag bis zum 15. November 2019 in die vorliegende Ordnung wechseln. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium begonnen und keinen Antrag gemäß Absatz 2 gestellt haben, beenden ihr Studium nach den Regelungen der Anlage 1.3 für das Fach „Inklusive Pädagogik“ im Bachelorstudiengang „BiPEb“ vom 25. Mai 2011, zuletzt geändert am 28. Juni 2017. Studierende, die

ihr Studium nicht bis zum 30. September 2023 beenden, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 10. Juli 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anhang 1.3.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“

Anhang 1.3.2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1.3.1: Studienverlaufsplan für das Studienfach „Inklusive Pädagogik“ als großes Fach (51 CP) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ in der jeweils geltenden Fassung

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule mit fachrichtungsübergreifenden Inhalten der Förderschwerpunkte (33 CP)	Wahlpflichtmodule Vertiefung sonderpädagogische Förderschwerpunkte (18 CP)	Bachelorarbeit (12 CP)	∑ 51 CP (+ ggf. 12 CP)
1. Jahr	1. Sem.	IP-GS-1 Grundlagen Inklusiver Pädagogik, 9 CP			18 CP
	2. Sem.	IP-GS-2 Bezugswissenschaftliche Grundlagen, 9 CP	Module der Förderschwerpunkte (insgesamt sind 18 CP zu absolvieren, siehe Tabelle 1.3.2.c)		
2. Jahr	3. Sem.	IP-GS-4 Grundlagen Inklusiver Didaktik und Praxisorientierte Elemente, 9 CP			18 CP
	4. Sem.				
3. Jahr	5. Sem.				15 CP (+ ggf. 12 CP)
	6. Sem.	IP-GS-5 Gesellschaftliche und institutionelle Barrieren und Teilhabe, 6 CP		Ggf. IP-GS-6 Modul Bachelorarbeit, 12 CP	

CP: Credit Points, Sem. = Semester

Anhang 1.3.2: Module und Prüfungsanforderungen des Studienfachs „Inklusive Pädagogik“ als großes Fach (51 CP) im Bachelorstudiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“

1.3.2.a: Bachelorarbeit (Bachelor Thesis), 12 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	PL/SL (Anzahl)
IP-GS-6	Modul Bachelorarbeit	Module Bachelor Thesis	WP	12	MP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.3.2.b: Pflichtmodule mit fachrichtungsübergreifenden Inhalten der Förderschwerpunkte (Compulsory Modules With Cross-Disciplinary Contents of Special Educational Needs),
33 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GS-1	Grundlagen Inklusiver Pädagogik	Introduction to Inclusive Education	P	9	MP		PL: 0 SL: 1
IP-GS-2	Bezugswissenschaftliche Grundlagen	Basics in Reference Sciences	P	9	KP		PL: 1 SL: 1
IP-GS-4	Grundlagen Inklusiver Didaktik und Praxisorientierte Elemente	Basics of Inclusive Didactics and Practical Elements	P	9	MP		PL: 1 SL: 0
IP-GS-5	Gesellschaftliche und institutionelle Barrieren und Teilhabe	Social and Institutional Barriers and Participation	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

1.3.2.c: Wahlpflichtmodule Vertiefung sonderpädagogische Fachrichtungen
Förderschwerpunkte (Compulsory Electives Modules, Special Educational Needs – Specialization), 18 CP

Es sind zwei der Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die absolvierten Förderschwerpunkte sind im Master fortzusetzen.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
IP-GS-3A	Förderschwerpunkt Emotional-soziale Entwicklung	Area of Special Educational Needs: Social-emotional Development	WP	9	TP	Studienleistung, 3 CP	PL:1 SL:1
						Prüfungsleistung, 6 CP	
IP-GS-3B	Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	Area of Special Educational Needs: Cognitive Impairment	WP	9	TP	Studienleistung, 3 CP	PL:1 SL:1
						Prüfungsleistung, 6 CP	
IP-GS-3C	Förderschwerpunkt Lernen	Area of Special Educational Needs: Learning Difficulties	WP	9	TP	Studienleistung, 3 CP	PL:1 SL:1
						Prüfungsleistung, 6 CP	
IP-GS-3D	Förderschwerpunkt Sprache	Area of Special Educational Needs: Speech and Language	WP	9	TP	Studienleistung, 3 CP	PL:1 SL:1
						Prüfungsleistung, 6 CP	

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul, MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung, PL = Prüfungsleistung (benotet), SL = Studienleistung (unbenotet)